



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 5188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/170-II/2/88

Wien, am 25. August 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ
und Genossen betr. Ge-
waltanwendung durch Exe-
kutivebeamte (Nr. 2409/J)

2389/AB
1988 -08- 25
zu 2409/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 30. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2409/J betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der Beantwortung der von Ihnen zum selben Themenkreis bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht - der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun

- 2 -

nicht nur für Anschuldigungen, die gegen einen Beamten vorgebracht werden, sondern mit gleicher Verbindlichkeit auch dann, wenn etwa von einem Beamten anlässlich seiner Vernehmung aufgrund eines Mißhandlungsvorwurfes geäußert wird, die gegen ihn erhobene Anschuldigung sei eine Verleumdung.

Da allein die Staatsanwaltschaft darüber befindet, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht und die Sicherheitsbehörden - wie dargelegt - zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind, ist diese Vorgangsweise nicht die Reaktion des "Apparates" darauf, daß sich jemand gegen die Polizeigewalt zur Wehr setzt, sondern die Befolgung eines gesetzlichen Gebotes.

Ich habe Ihnen schon im Vorjahr mitgeteilt, daß in den Fällen, in denen sich die Berechtigung der gegen einen Beamten erhobenen Anschuldigung erweist, die vom Gesetz vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Nunmehr möchte ich aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, Sie daran zu erinnern, daß auch für Beamte - wie für jedermann - der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung Gültigkeit hat, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 12.3.1986, gegen 20.15 Uhr, war Walter LUX in einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verwickelt und wurde in seinem Fahrzeug eingeklemmt. Die Beamten des Funkwagens "Norbert 1" befreiten ihn aus seiner mißlichen Lage und forderten ihn, da der Verdacht bestand, er sei alkoholisiert, auf, sich einem Alkotest zu unterziehen. Zum Unfallshergang und zum Verhalten des LUX bei der Aufnahme des Verkehrsunfalls durch das Verkehrsunfallskommando kann ich, da ich zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet bin, ohne Zustimmung des Betroffenen keine näheren Angaben machen.

- 3 -

Gegen 22.30 Uhr desselben Tages rief LUX den Permanenzoffizier der Bundespolizeidirektion Wien an und teilte mit, er sei im Zuge einer Sachverhaltsaufnahme nach einem Verkehrsunfall von einem Sicherheitswachebeamten durch Schläge auf den Kopf mißhandelt worden. Die Gattin des LUX gab an, auch sie sei von einem Beamten durch einen Faustschlag ins Gesicht verletzt worden.

Daraufhin wurden ein leitender Sicherheitswachebeamter und ein Amtsarzt zur Wohnung des Ehepaares LUX beordert. Diesen gegenüber wiederholte LUX seine Anschuldigungen gegen den Beamten. Die amtsärztliche Untersuchung ergab bei Walter LUX ein Hämatom im Bereich des linken Stirnhöckers, eine oberflächliche Platzwunde und zwei leichte Schwellungen, bei Grete LUX eine deutliche Schwellung im Bereich des linken Jochbeinbogens und des linken Unterlides.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Blanka